

Wahl der Jugendschöffinnen und Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023

Vorschläge können bis 01. März 2018 bei der Stadt Mainbernheim oder direkt beim Landratsamt Kitzingen **abgegeben werden.**

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Jugendhilfeausschuss beim Landratsamt Kitzingen. Es sind dem Amtsgericht mindestens 32 Personen vorzuschlagen.

Umfang

Gewählt wird für eine Sitzungsperiode von fünf Jahren (2019-2023). Neben den Hauptschöffen werden auch so genannte Hilfsschöffinnen und -schöffen gewählt. Sie werden herangezogen, wenn Hauptschöffinnen und -schöffen, zum Beispiel wegen Krankheit, an einer bestimmten

Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall und meistens kurzfristig zu Sitzungen geladen.

Die zeitliche Beanspruchung der Hauptjugendschöffinnen und -schöffen erstreckt sich auf nicht mehr als zwölf ordentliche Sitzungstage im Jahr.

Die Verhandlungen finden im Amtsgericht Kitzingen oder an der Jugendkammer des Landgerichtes Würzburg statt.

Auswahl der Jugendschöffen

Jede bzw. jeder erwachsene Bürgerin bzw. Bürger des Landkreises kann sich beim Landratsamt Kitzingen, Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-, oder aber auch über die jeweilige Wohnsitzgemeinde für das Amt der Jugendschöffin bzw. des Jugendschöffen bewerben.

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dann aus dieser Bewerberliste dem Amtsgericht eine entsprechende Anzahl von Personen vor. Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Eine Wahl zur Jugendschöffin / zum Jugendschöffen ist ausgeschlossen für Personen,

- die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben
- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Als Jugendschöffinnen / Jugendschöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind

Erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendberziehung

Im Gegensatz zu „normalen“ Schöffinnen und Schöffen erfordert die Tätigkeit als Jugendschöffin/ Jugendschöffe zusätzlich zu den oben beschriebenen allgemeinen Anforderungen erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendberziehung. In der Regel ergibt sich diese aus länger andauernder beruflicher oder ehrenamtlicher Betätigung im Bereich der Erziehungs- und Jugendarbeit, Engagement im schulischen Bereich oder im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit. Die Personen sollen über soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen verfügen. Das verantwortungsvolle Amt verlangt darüber hinaus Unparteilichkeit sowie Selbständigkeit und Reife im Urteil.